



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 50544

Gerät: Sonderräder für Pkw
9 J x 20 H2

Typ: STC02C/920

Inhaber der ABE und
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.
IT-24050 Palosco

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 50544

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **50544**

Die ABE-Nr. 50544 erstreckt sich auf die Sonderräder 9 J x 20 H2, Typ STC02C/920, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 366-0141-16-MURD vom 25.04.2016 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in der/n Anlage/n

1 - 13

des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
der Typ und die Ausführung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat und Jahr),
das Typzeichen und
die Einpresstiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Dienstes TÜV SÜD Auto Service GmbH, vom 25.04.2016 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 23.05.2016
Im Auftrag



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **50544**

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Jede Einrichtung, die dem genehmigten Typ entspricht, ist gemäß der angewendeten Vorschrift zu kennzeichnen.

Das Genehmigungszeichen lautet wie folgt:

KBA 50544

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten - auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Approval No.: **50544**

- Attachment -

Collateral clauses and instruction on right to appeal

Collateral clauses

All equipment which corresponds to the approved type is to be identified according to the applied regulation.

The approval identification is as follows: - see German version -

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. Changes in the individual production are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt.

Changes in the name of the company, the address and the manufacturing plant as well as one of the parties given the authority to delivery or authorised representative named when the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

Breach of this regulation can lead to recall of the approval and moreover can be legally prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approved no longer complies with the legal requirements. The revocation can be made if the demanded requirements for issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the holder of the approval violates the duties involved in the approval, also to the extent that they result from the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the approved type does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.

The Kraftfahrt-Bundesamt may check the proper exercise of the conferred authority taken from this approval at any time. In particular this means the compliant production as well as the measures for conformity of production. For this purpose samples can be taken or have taken. The employees or the representatives of the Kraftfahrt-Bundesamt may get unhindered access to the production and storage facilities.

The conferred authority contained with issuance of this approval is not transferable. Trade mark rights of third parties are not affected with this approval.

Instruction on right to appeal

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg.**

GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG DER ABE 50 366-0141-16-MURD

Antragsteller: FONDMETAL S.p.A.
I-24050 Palosco (Bergamo)

Art: Sonderrad 9 J X 20 H2

Typ: STC02C/920

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung der ABE 50 verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Der Radtyp STC02C/920 9 J x 20 H2 kann wahlweise in Verbindung mit dem Radtyp ST02C/920 9 J x 20 H2 an der Vorderachse oder Verbindung mit dem Radtyp ST02C/1120 11 J x 20 H2 an der Hinterachse verwendet werden. Es sind die Auflagen und Hinweise der jeweiligen Gutachten zu beachten.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten- loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
40 5108 F-63,4	108/F	ohne	108/5	63,4	40	900	2405	06/15
38 5110 F-65,1	110/F	ohne	110/5	65,1	38	900	2405	06/15
32 5112 Y-57,1	112Y	Ø e75 Ø i571	112/5	57,1	32	900	2405	06/15
24 5112 Y-66,5	112/Y	Øe 75 Øi665	112/5	66,5	24	900	2405	06/15
32 5112 Y-66,5	112/Y	Ø e75 Ø i665	112/5	66,5	32	900	2405	06/15
24 5112 Y-75,0	112/Y	ohne	112/5	75	24	900	2405	06/15
32 5112 Y-75,0	112Y	ohne	112/5	75	32	900	2405	06/15
40 5114 Y-56,1	114/Y	Øe75 Ø i601	114,3/5	56,1	40	900	2405	06/15
25 5114 Y-60,1	114Y	Øe 75 Øi601	114,3/5	60,1	25	900	2405	06/15
25 5114 Y-66,1	114Y	Øe 75 Øi661	114,3/5	66,1	25	900	2405	06/15
40 5114 Y-66,1	114/Y	Øe75 Ø i661	114,3/5	66,1	40	900	2405	06/15
25 5114 Y-67,1	114Y	Øe 75 Øi671	114,3/5	67,1	25	900	2405	06/15
40 5114 Y-67,1	114/Y	Øe75 Ø i671	114,3/5	67,1	40	900	2405	06/15
25 5114Y-75,0	114Y	ohne	114,3/5	75	25	900	2405	06/15
40 5114Y-75,0	114/Y	ohne	114,3/5	75	40	900	2405	06/15
42 5120 P-65,1	120/P	ohne	120/5	65,1	42	900	2405	06/15
29 5120 L-74,1	120/L	ohne	120/5	74,1	29	900	2405	06/15
42 5130 A 71.6	130/A	ohne	130/5	71,6	42	900	2405	06/15

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller : FONDMETAL S.p.A.
I-24050 Palosco (Bergamo)

Gutachten 366-0141-16-MURD zur Erteilung der ABE 50

Fahrzeugteil: Sonderrad 9 J X 20 H2
Antragsteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: STC02C/920
Stand: 25.04.2016



Seite: 2 von 4

Hersteller : FONDMETAL S.p.A.
:
: I-24050 Palosco (Bergamo)
Handelsmarke : FONDMETAL
Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt
Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung
Masse des Rades : ca. 14,5 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingepreßt, siehe Beispiel der Radausführung 32 5112 Y-57,1:

	: Außenseite	: Innenseite
Handelsmarke	: FONDMETAL	: --
Radtyp	: --	: STC02C/920
Radausführung	: --	: 112/Y
Radgröße	: --	: 9 J X 20 H2
Typzeichen	: KBA 50	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET24
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr : z.B. 06.15
Herkunftsmerkmal	: MADE IN ITALY	: --
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWL

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

II.1. Felge

Die Maße und Toleranzen der Felgenkontur entsprechen der E.T.R.T.O. Norm.

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht überprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV NORD, s. Gutachten Nr. RP-004697-A0-072 vom 04.05.15, liegt vor.

Gutachten 366-0141-16-MURD zur Erteilung der ABE 50

Fahrzeugteil: Sonderrad 9 J X 20 H2
Antragsteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: STC02C/920
Stand: 25.04.2016



III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgenreöße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkB I S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Ausgabe 08.2008 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

IV. Zusammenfassung:

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

Benannt als Technischer Dienst durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unter der Registrierungsnummer KBA-P00100-10.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgender Verwendungsbereich wurde festgelegt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	FORD, JAGUAR, JAGUAR LAND ROVER LIMITED (GB), LAND ROVER (GB), VOLVO, VOLVO CAR CORPORATION	40 5108 F-63,4	40	25.04.2016	liegt bei
2	AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	32 5112 Y-57,1	32	25.04.2016	liegt bei

**Gutachten 366-0141-16-MURD
zur Erteilung der ABE 50**

Fahrzeugteil: Sonderrad 9 J X 20 H2
Antragsteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: STC02C/920
Stand: 25.04.2016



Seite: 4 von 4

3	AUDI, DAIMLER BENZ, DAIMLER (D), MERCEDES-AMG, MERCEDES-BENZ, PORSCHE	24 5112 Y-66,5	24	25.04.2016	liegt bei
4	AUDI, DAIMLER (D), MERCEDES-BENZ, QUATTRO GmbH	32 5112 Y-66,5	32	25.04.2016	liegt bei
5	FUJI HEAVY IND.(J)	40 5114 Y-56,1	40	25.04.2016	liegt bei
6	TOYOTA	25 5114 Y-60,1	25	25.04.2016	liegt bei
7	NISSAN EUROPE (F), Nissan International S. A., RENAULT	25 5114 Y-66,1	25	25.04.2016	liegt bei
8	NISSAN EUROPE (F), RENAULT	40 5114 Y-66,1	40	25.04.2016	liegt bei
9	CHRYSLER (USA), CITROEN, HYUNDAI, KIA, MITSUBISHI, PEUGEOT	25 5114 Y-67,1	25	25.04.2016	liegt bei
10	CITROEN, Hyundai Motor Company, KIA, KIA MOTORS (SK), MAZDA, MITSUBISHI, PEUGEOT	40 5114 Y-67,1	40	25.04.2016	liegt bei
11	VOLKSWAGEN	42 5120 P-65,1	42	25.04.2016	liegt bei
12	BMW AG	29 5120 L-74,1	29	25.04.2016	liegt bei
13	AUDI, PORSCHE, VOLKSWAGEN	42 5130 A 71.6	42	25.04.2016	liegt bei

V.1.a. Nacharbeitsprofile:

s. Anlage: Nacharbeitsprofile - Skizze Radhaus

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

V.3. Technische Unterlagen:

siehe Anlage: Technische Unterlagen

V.4. Radabdeckung:

s. Anlage: Radabdeckung



Schulz

Schulz

Sachverständiger

München, 25.04.2016

SZ

**Gutachten 366-0141-16-MURD
zur Erteilung der ABE 50**

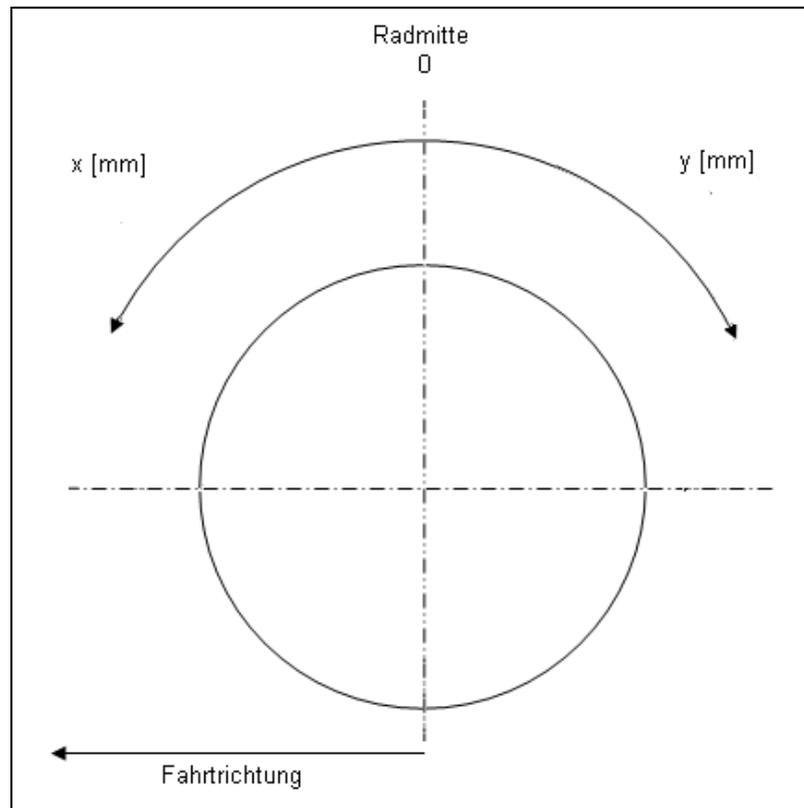
zu V.1.a. ANHANG: Nacharbeitsprofile - Skizze Radhaus
Antragsteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: STC02C/920
Stand: 25.04.2016



Hinweisblatt zu den im Gutachten genannten Nacharbeitsauflagen Nr.

26B, 26P, 27B, 27I, 26N, 26J, 27F, 27H



50544

Gutachten 366-0141-16-MURD zur Erteilung der ABE 50

zu V.2. ANLAGE: Allgemeine Hinweise
Antragsteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: STC02C/920
Stand: 25.04.2016



Seite: 1 von 1

Wuchtgewichte

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammern am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

Allgemeine Reifenhinweise

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5% oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Ersatzrad

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Allgemeine Radhinweise

Eine nachträgliche mechanische Bearbeitung und/oder thermische Behandlung ist nicht zulässig.

**Gutachten 366-0141-16-MURD
zur Erteilung der ABE 50**

zu V.3. ANLAGE: Technische Unterlagen
Antragsteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: STC02C/920
Stand: 25.04.2016



Seite: 1 von 1

Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen:

Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.	Datum	Änderung	Datum
Festigkeitsgutachten	448-QL14-R01 ver.4	20.10.2015		
Nabenkappe	G002-8	20.10.2005		
Radbeschreibung	STC02C/920	04.04.2016		
Radmutter M12x1,25	D02230.19	09.05.1997		
Radmutter M12x1,5	D005	16.03.1982		
Radmutter M14x1,5	D023	27.11.1989		11.09.2001
Radschraube M12x1,5x26	B02526.19	16.05.1997		
Radschraube M14x1,25x27	V025	04.05.2012		
Radschraube M14x1,25x27,6	V018	19.01.2007		
Radschraube M14x1,5x28	V011	18.06.1998		
Radschraube M14x1,5x30,5	V014	18.12.1998		
Radzeichnung	2R367-A2	24.03.2015		
Radzeichnung	2R 367-A4	24.03.2015		
Radzeichnung	2R 367-A6	24.03.2015		
Radzeichnung	2R 367-A8	24.03.2015		
Radzeichnung	2R 367-A9	24.03.2015		
Radzeichnung	2R 367-A10	24.03.2015		
Radzeichnung	2R 367-A3	24.03.2015		
Zentrierringe	I541-671	05.05.1997		

50544

**Gutachten 366-0141-16-MURD
zur Erteilung der ABE 50**

zu V.4. ANLAGE: Radabdeckung
Antragsteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: STC02C/920
Stand: 25.04.2016



Hinweisblatt zu den im Gutachten genannten Radabdeckungsauflagen Nr. 241 – 248, 24C, 24D, 24J und 24M.

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Vorderachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 241 bzw. 245	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 242 bzw. 246	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 241,242,245, 246,24C,24J

Hinterachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 243 bzw. 247	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 244 bzw. 248	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 243,244,247,248,24D,24M

50544